

Stand: 1. Februar 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Anlagenkomponenten der Firma vee GmbH, Tschapina 10, A - 6707 Bürserberg (im folgenden Auftragnehmer).

1. Allgemeines

1.1 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Sie sind Bestandteil aller Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Leistungen und sonstiger Verträge. Sie gelten insbesondere, wenn der Auftraggeber (im folgenden Vertragspartner) Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB werden nach schriftlicher Aufforderung jederzeit an den Vertragspartner übermittelt und sind auf der Website www.vee.energy abzurufen.

1.2 Anders lautende Bestimmungen und AGB des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Vertragspartner auf seine eigenen Einkaufsbedingungen verweist, oder diese in seinen Geschäftsdokumenten, beispielsweise Bestellungen, enthalten sind. Baustellenordnungen und ähnliche Vorgaben des Vertragspartners oder von Dritten Unternehmen, welche vom Vertragspartner beauftragt wurden, werden ausschließlich im Umfang der gesetzlichen Vorschriften anerkannt.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, beinhaltend auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AGB. Für die Anerkennung derartiger Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung seitens des Auftragnehmers, im Regelfall ein Projektvertrag, maßgeblich.

1.4 Diese AGB gelten auch dann vom Vertragspartner als akzeptiert, wenn dieser ohne Auftragsbestätigung oder Vertrag eine Lieferung / Leistung vorbehaltlos angenommen hat.

1.5 Erteilte Auskünfte und Unterlagen des Auftragnehmers, wie insbesondere Zeichnungen und Beschreibungen von Produkten, technische Angaben oder Modelle, sind Musterangaben und weder maßgebend noch bindend, hinsichtlich des Inhalts, Art und Beschaffenheit, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

1.6 Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstige technische Unterlagen, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen, bleiben stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen. Sämtliche Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Beschreibungen oder sonstige technischen Unterlagen müssen nach einer Rückabwicklung oder sonstigen Beendigung des Vertrages oder der vorvertraglichen Verhandlungen unverzüglich und unaufgefordert an den Auftragnehmer zurückgestellt werden.

1.7 Im Falle von schnittstellenrelevanten Dokumenten hat der Vertragspartner diese termingerecht zu prüfen und freizugeben, damit diese eine verbindliche Anwendung im Projekt finden. Wird ein relevantes Dokument nicht bzw. nicht termingerecht geprüft und freigegeben, gehen sämtliche sich daraus ergebenden Risiken an den Vertragspartner über.

2. Angebote / Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande, oder wenn ein Vertrag über den Geschäftsvorgang erstellt und von sämtlichen Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wurde. Widerspricht der Vertragspartner Abänderungen vom Angebot in der Auftragsbestätigung oder Vertragsurkunde nicht binnen 5 Werktagen, so gelten die Abänderungen als angenommen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, ansonsten sie als nicht vereinbart gelten.

2.2 Der Auftragnehmer behält sich geringfügige Änderungen an dem in Auftrag gegebenen Liefergegenstand vor, soweit der schriftlich festgelegte Verwendungszweck damit nicht vereitelt ist.

2.3 Falls Import- und Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so ist hierfür der Vertragspartner verantwortlich. Dieser ist verpflichtet, alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder sonstigen Ausfuhrdokumente so rechtzeitig zu erhalten und vorzulegen, dass eine fristgerechte Ausfuhr möglich ist. Sollte eine Ausführung des Vertrages aus diesem Grund scheitern oder verzögert werden, so geht dies auf Risiko und Kosten des Vertragspartners.

2.4 Alle Vertragsabschlüsse erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer selbst richtig und ordnungsgemäß beliefert wird. Im Falle einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden, nicht richtigen oder nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung behält sich der Auftragnehmer vor, nicht oder nur teilweise zu liefern / leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder nur teilweisen Verfügbarkeit der vereinbarten Lieferung / Leistung wird der Vertragspartner vom Auftragnehmer entsprechend informiert. Eine bereits erfolgte Gegenleistung wird dann anteilig zurückerstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Schadenersatz, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2.5 Im Fall höherer Gewalt, aber auch wenn wesentliche Änderungen von Vertragsbestandteilen erforderlich sind oder werden, welche nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers stehen, ist dieser berechtigt, ohne weitere Ansprüche des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Vertrag aus Verschulden des Vertragspartners aufgelöst,

so kann der Auftragnehmer vom Vertragspartner als Ersatz einen Vergütungsbetrag in Höhe von 20% des Nettokaufpreises und zusätzlich den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens beanspruchen, unabhängig von seinem Recht, Erfüllung zu fordern. Etwaige, vom Vertragspartner bereits geleistete An- oder Teilzahlungen, werden mit dem Vergütungsbetrag verrechnet.

3. Arbeitssicherheit / Mitwirkungspflicht

3.1 Der Vertragspartner hat sämtliche Sicherheitsausstattungen, technische Hilfsmittel und Einrichtungen, die zur Einhaltung seiner und die von Seiten des Auftragnehmers gemachten Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz notwendig sind, beizustellen. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter mit der üblichen PSA (Persönliche Schutzausrüstung) und geeigneter Arbeitskleidung ausstatten und seine Mitarbeiter anweisen, die PSA entsprechend der Vorort gültigen Vorgaben zu tragen. Die vom Vertragspartner gemachten Vorgaben basieren auf den gesetzlichen Vorschriften und einer von ihm ausgearbeiteten Gefährdungsbeurteilung.

Stellt der Vertragspartner technische Hilfsmittel und Einrichtungen (z.B. Gerüste, Hebebühnen, Hebezeuge, elektrische Komponenten, Baustrom, Einrichtungen für Wasser und Abwasser, etc.) bei, die nicht im Lieferumfang des Auftragnehmers sind, so haben diese den aktuellen Gesetzen und Richtlinien, den Vorgaben der Berufsgenossenschaften, den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, und Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Die Beistellung von Hilfsmitteln und technischen Einrichtungen erfolgt für den Auftragnehmer grundsätzlich kostenfrei.

3.2 Eine allfällige Leistungspflicht des Auftragnehmers beginnt frühestens dann, wenn der Vertragspartner sämtliche Maßnahmen getroffen hat, die zur Einhaltung der jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind. Wenn der Auftragnehmer anlässlich der Durchführung seiner Arbeiten Sicherheitsmängel feststellen sollte, darf er die Arbeiten unverzüglich und ohne jegliche Haftung - also ohne jegliche Leistungs- bzw. Schadenersatzpflicht gegenüber dem Vertragspartner oder Dritten – unterbrechen und so lange aussetzen, bis die Sicherheitsmängel behoben sind.

3.3 Werden vom Auftragnehmer gestellte technische Hilfsmittel, Einrichtungen und Werkzeuge am Einsatzort beschädigt oder geraten in Verlust, so ist der Vertragspartner zum Ersatz verpflichtet, soweit dies von ihm zu vertreten ist.

4. Lieferung / Gefahrenübergang

4.1 Der Auftragnehmer teilt dem Vertragspartner den Zeitpunkt mit, ab dem dieser über die Ware verfügen kann. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Vertragspartner die hierzu üblichen Maßnahmen für den Transport treffen kann.

4.2 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk (EXW Incoterms 2020). Die Gefahr und Last gehen vom Auftragnehmer auf den Vertragspartner über, wenn diesem die Ware zur Verfügung gestellt wird. Abweichend davon, und nur im Falle, dass der Auftragnehmer das Verladen der Ware auf den LKW der beauftragten Spedition bzw. auf den LKW des Vertragspartners selbst durchführt, gehen mit abgeschlossener Verladung der Ware Last und Gefahr auf den Vertragspartner über. Die vorschriftsmäßige Ausführung der Ladungssicherung liegt ausschließlich in der Verantwortung der beauftragten Spedition bzw. des Vertragspartners. Die fachgerechte Entladung und Verbringung der Ware an den schlussendlichen Montagestandort, sowie die Bereitstellung der entsprechend benötigten Einrichtungen (Hubstapler, Kran, etc.), liegen ausschließlich in der Verantwortung des Vertragspartners.

4.3 Der Übergabe der Ware steht es gleich, wenn der Vertragspartner mit der Annahme in Verzug kommt. Die durch den Annahmeverzug entstehenden Risiken und Lagerkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.4 Teillieferungen und Teilleistungen werden ausdrücklich für zulässig erklärt.

5. Lieferfrist / Leistungsfrist

5.1 Liefer- bzw. Leistungsstermine und Fristen sind, wenn nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Die vereinbarten Termine und Fristen beginnen nach Eingang der vom Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung bzw. des unterzeichneten Vertrags. Voraussetzung der Bindung des Auftragnehmers an Termine und Fristen ist, dass der Vertragspartner seine Vertragspflichten, seine Vorleistungen und zu erfüllenden Voraussetzungen, die fristgerechte Planfreigabe, Aufmaß-Erstellung bzw. Prüfung von Maßen und sonstigen technischen Daten, als auch Anzahlungen und Teilzahlungen, rechtzeitig erfüllt hat.

Für die Lieferfrist Einhaltung ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Versandbereitschaft dem Vertragspartner angezeigt wurde. Nimmt der Vertragspartner die ordnungsgemäß angebotene Ware nicht am vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten bzw. vom Auftragnehmer angezeigten Zeitpunkt an, so kann der Auftragnehmer entweder die Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Frist zur Annahme der Ware vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche damit entstehenden Kosten, wie z.B. Lagerung, Versicherung, Rücktransport und entstandener Schaden sind vom Vertragspartner zu tragen. Hat der Vertragspartner nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnen neue Fristen mit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

5.2 Die Liefer- bzw. Leistungsfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse um eine angemessene Frist, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Fällen der höheren Gewalt auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschusserzeugung, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile bzw. von Teilen, die für eine ordnungsgemäße Herstellung der Produkte von wesentlicher Funktion sind, zählen. Diese Fälle berechtigen den Vertragspartner nicht, wegen verspäteter Lieferung oder Leistungserbringung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadenersatzanspruch an den Auftragnehmer zu stellen.

5.3 Verzögert sich die Montage und / oder Inbetriebnahme aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer die entstehenden Kosten auf Nachweis in Rechnung stellen.

5.4 Für den Fall, dass der Vertragspartner die Ware nicht rechtzeitig annimmt und der Auftragnehmer von seinem Recht Gebrauch macht, Erfüllung zu verlangen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die zur Abholung bereitstehende Ware auf seinem oder dem Gelände Dritter zu lagern. Gleichzeitig ist der Vertragspartner verpflichtet, eine angemessene Lagergebühr, die täglich fällig wird, plus allenfalls Transport- und Versicherungskosten, zu bezahlen. Der Auftragnehmer wird den Gegenstand unter angemessenen und funktionserhaltenden Bedingungen lagern. Eine Versicherung für die Risiken während der Lagerung ist durch den Vertragspartner abzuschließen.

5.5 Falls der Auftragnehmer die Ware zum Liefertermin nicht liefern, bzw. die Leistung zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, ist dieser berechtigt, angemessene Ersatztermine zu benennen. Ist die Lieferung oder Leistungserbringung zum Ersatztermin nicht erfolgt, ist der Vertragspartner erst dann berechtigt, unter vorheriger Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat keine weiteren Ansprüche. Diese sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Lieferanten und Unternehmen zu bedienen.

6. Befreiung von der Erfüllung

6.1 Für nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldete Verzögerungen für Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers haftet dieser nicht, ebenso nicht für den vom Auftragnehmer unverschuldeten Verzug seiner Vorlieferanten, verzögerte oder Nichterbringung von Lieferungen / Leistungen durch Nachunternehmen und für Verzug aufgrund von Maschinenbruch, witterungsbedingtem Rohstoffausfall, höhere Gewalt, Streik, Krieg und ähnliches. Der Vertragspartner verzichtet in diesen Fällen auf sein Vertragsrücktrittsrecht und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art. Der Auftragnehmer kann - ohne nachteilige Rechtsfolgen - die Erfüllung entsprechend der Liefer- / Leistungsbehinderung hinausschieben, oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

7. Transport / Transportversicherung / Frachtkosten

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Transport auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer den Transport organisiert und / oder durchführt. Eine Transportversicherung oder eine Versicherung gegen den zufälligen Untergang der Ware wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung des Vertragspartners und auf dessen Kosten abgeschlossen. Eine Transportversicherung ist eine reine Sachversicherung und deckt nur den tatsächlichen Warenschaden, eine Deckung von Folgeschäden und Vermögensschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 Bei der Lieferung von Anlagen und Anlagenkomponenten wird eine Standard-Verpackung vom Auftragnehmer bereitgestellt, die Kosten für die Entsorgung der Verpackung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7.3 Der Vertragspartner hat die gelieferten Waren sorgfältig zu prüfen. Allfällige Transportschäden sind unverzüglich zu dokumentieren und schriftlich anzuzeigen.

7.4 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt das Abladen und Einbringen (Positionierung laut Aufstellungsplan) der Anlagen und Anlagenkomponenten auf Risiko und auf Kosten des Vertragspartners.

8. Erfüllung Technischer Vorgaben

8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und Beschaffenheit der Gebäude, Zufahrt, Fundamente, Böden, Raummaße, Anschlüsse, Belüftung, Beheizung, Materialien, etc. und andere mit dem Auftragnehmer vereinbarten Schnittstellenvorgaben einzuhalten und termingerecht bereitzustellen. Diese Technischen Vorgaben sind vom Vertragspartner hinsichtlich der jeweiligen gesetzlichen Richtlinien und sonstiger Vorschriften zu prüfen und zu verantworten.

8.2 Sollte die mangelnde Erfüllung Technischer Vorgaben durch den Vertragspartner zu allfälligen Verzögerungen führen, dies betrifft ebenfalls projektbezogene, voneinander abhängige Lieferungen / Leistungen, trägt der Vertragspartner für die daraus entstehenden Folgen die alleinige Haftung und trägt die anfallenden Kosten.

8.3 Im Falle einer verspäteten Erfüllung der Technischen Vorgaben oder der vereinbarten Voraussetzungen gilt sinngemäß Absatz 4.3. für die Lagerung der Liefergegenstände. Entstehen dem Auftragnehmer Kosten durch eine verhinderte bzw. verzögerte Lieferung / Leistungserbringung, so ist der Auftragnehmer berechtigt diese Kosten in Rechnung zu stellen.

9. Abnahme

9.1 Die Abnahme muss zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Auftragnehmers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Monaten nach Lieferung bzw. nach dem vertraglich vereinbarten Termin der Inbetriebnahme. Der Vertragspartner darf die Abnahme bei Vorliegen eines geringfügigen oder für seine Interessen unerheblichen oder auf einem ihm zurechenbaren Umstand beruhenden Mangels nicht verweigern.

9.2 Es ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Abnahmeverhindernde Mängel sind ausdrücklich und nachvollziehbar zu dokumentieren, die Vertragsparteien legen im Abnahmeprotokoll einvernehmlich die nötigen Abhilfemaßnahmen fest. Nach erfolgter Nachbesserung erfolgt die erneute Meldung zur Abnahmebereitschaft.

9.3. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, ist der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Abnahme 3 Monate nach der Lieferung bzw. nach dem vertraglich vereinbarten Termin der Inbetriebnahme schriftlich als erfolgt zu erklären.

10. Wartung und Service

10.1 Der Vertragspartner erhält mit der Lieferung bzw. Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebs- und Wartungsanleitung in digitaler Form. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Betriebs- und Wartungsanleitung zu beachten und sämtliche darin vorgegebenen Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann durch Beauftragung des Auftragnehmers mit einer angemessenen Vorlaufzeit als auch durch eigene, qualifizierte Mitarbeiter erfolgen. Sollten diese Maßnahmen nicht vorschriftsmäßig erfüllt werden, so erlischt der Anspruch des Vertragspartners auf Gewährleistung. Dem Vertragspartner obliegen die Dokumentation und die Nachweispflicht der Erfüllung dieser Maßnahmen. Bei der Lieferung von Ersatzteilen oder sonstigem Zubehör gilt die Betriebs- und Wartungsanleitung der Maschine, für welche die Ersatzteile / Zubehör geliefert werden.

10.2 Nach Angaben über die Intensität der Nutzung der Anlage oder der Anlagenkomponenten beim Vertragspartner, kann der Auftragnehmer weitere Service-Intervalle vorgeben, zu denen an der Anlage oder Anlagenkomponenten durch den Auftragnehmer oder durch ein vom Auftragnehmer bestimmtes Unternehmen erweiterte Servicemaßnahmen vorzunehmen sind.

10.3 Mit der Lieferung einer Anlage oder einer Anlagenkomponente wird keine Service- und / oder Wartungsverpflichtung seitens des Auftragnehmers eingegangen. Service- und Wartungsverträge sind in Schriftform separat abzuschließen.

10.4 Für die Erbringung von Ersatzteillieferungen, Wartung, Reparatur- und Serviceleistungen durch den Auftragnehmer gelten ergänzend die AGB für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen der vee GmbH (VEE_701).

11. Softwarenutzung

11.1 Soweit im Liefergegenstand Software enthalten ist, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Sache einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Der Vertragspartner darf die Software weder vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

11.2 Die Software / Anlagensteuerung wird im IT-Netzwerk des Vertragspartners eingebunden, die Verantwortung für die IT- und Datensicherheit obliegt ausdrücklich dem Vertragspartner. Dieser wird technologisch zeitgemäße Methoden für IT-Sicherheit und Cyber-Security anwenden und verantwortet die laufende Adaption der Maßnahmen an technologische Veränderungen. Jegliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche aus diesbezüglichen Schäden gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

12. Schutzrechte

12.1 Soweit in der gelieferten Ware Schutzrechte enthalten sind, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Ware einschließlich ihrer Dokumentation für den dafür bestimmten Zweck zu nutzen.

12.2 Sollte der Vertragspartner ein gewerbliches Schutzrecht anmelden, an dem die gelieferten Produkte des Auftragnehmers Bestandteil sind, ist vorab die schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine eigenmächtige Anmeldung eines Schutzrechtes durch den Vertragspartner ohne Zustimmung durch den Auftragnehmer wird ausdrücklich untersagt. Nach Erteilung des Schutzrechtes besteht für den Auftragnehmer jedenfalls ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am gesamten angemeldeten Schutzrecht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

12.3 Unterlagen und Informationen über den Auftragnehmer, seine Produkte, Vertriebspartner oder andere Interessenten, die dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, oder von denen er sonst Kenntnis erlangt, dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Wettbewerber, weitergegeben oder diesen sonst zugänglich gemacht werden. Siehe auch Absatz 19, Geheimhaltung / Verbot des Reverse Engineering. Sämtliche Rechte an derartigen Unterlagen stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

12.4 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass an den von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Modellen usw. keine Rechte Dritter bestehen. Er hält den Auftragnehmer für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte wegen einer Verletzung an Rechten an den vorgenannten Gegenständen gegen den Auftragnehmer geltend machen.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

13.1 Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind, ist die Zahlung wie folgt zu leisten: 40% bei Auftragsbestätigung, 40% bei Fertigstellungsmeldung, 20% vor Inbetriebnahme. Die Preise gelten ab Werk (EXW Incoterms 2020) des Auftragnehmers, zuzüglich Kosten für Sonderverpackung, Verladung, Transport und Transportversicherung, sowie sämtliche anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern, Gebühren und Abgaben.

13.2 Sofern keine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Indizes, Lohn- und Materialkosten für Lieferungen / Leistungen, die nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

13.3 Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug, auf das Konto des Auftragnehmers in Euro (€) oder in der vereinbarten Währung zu leisten. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen in elektronischer Form ausgestellt und digital in ihn übermittelt werden.

13.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

13.5 Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Auftragnehmer auf die Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Liefer- / Leistungsfrist in Anspruch nehmen,
- c) den vereinbarten Zahlungsplan aufzuheben und den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen,
- d) eine Sicherstellung des noch ausstehenden Entgelts zu verlangen,
- e) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen,
- f) oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist wahlweise die Ware entweder - ohne Vorankündigung - beim Kunden oder wo immer sie sich befindet, abholen und mit Deckungsverkauf verwerten, oder aber vom Vertrag zurücktreten, die Rückstellung der Ware begehren und diese anschließend mit Deckungsverkauf verwerten. Der Vertragspartner haftet jedenfalls für den durch den Deckungsverkauf entstandenen, entgangenen Gewinn sowie für Verzugszinsen und Betriebskosten.

13.6 Die Vertragsparteien vereinbaren ein Aufrechnungsverbot, so dass der Vertragspartner mit eigenen Forderungen, aus welchem Titel auch immer, keine Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers vornehmen kann.

14. Gewährleistung

14.1 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Vertragspartner keine Gewährleistung für die Tauglichkeit bestimmter Eigenschaften und Einsatzzwecke der Lieferung / Leistung, sofern diese vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials, der Ausführung, der Montage oder Inbetriebnahme beruht.

14.2 Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung von Anlagen und Anlagenkomponenten beträgt in Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen zwölf Monate, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Liefer- / Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Allfällige Ansprüche aus der Gewährleistung sind innerhalb dieser Frist schriftlich geltend zu machen. Die Frist der Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme des Liefergegenstands. Liegen zwischen dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Ware (vgl. Absatz 4.1 bis 4.3) und der ersten Inbetriebnahme mehr als zwei Monate, so beginnt die Gewährleistungsfrist zwei Monate ab dem Datum der Zurverfügungstellung der Ware. Durch gewährleistungspflichtige Lieferungen / Leistungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

14.3 Der Vertragspartner kann sich auf die Gewährleistung nur berufen, wenn er dem Auftragnehmer die aufgetretenen Mängel schriftlich und unverzüglich bekannt gibt. Der auf diese Weise unterrichtete Auftragnehmer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Absatzes von ihm zu beheben sind, nach seiner Wahl die mangelhaften Teile ersetzen oder an Ort und Stelle selbst oder von Dritten nachbessern. An ersetzten Teilen behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht vor.

14.4 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien. Baustrom, etc. unentgeltlich vom Vertragspartner beizustellen. Sollte sich herausstellen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Verschulden des Vertragspartners nicht durchgeführt werden können, oder werden diese Arbeiten vom Vertragspartner verweigert, so hat der Vertragspartner sämtliche Kosten für den unternommenen Verbesserungsversuch zu übernehmen und der Auftragnehmer ist von der Gewährleistung und Haftung für etwaige daraus entstehende Folgen befreit.

14.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und der Betriebs- und Wartungsanleitung, Überbeanspruchung der Teile über die vom Auftragnehmer angegebene Leistung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlicher Abnutzung und Verschleiß, nicht ordnungsgemäßer Wartung und Service, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien und ungeeigneter Brennstoffe entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material und Teile zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, schädigende Witterungseinflüsse, soweit diese nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.

14.6 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Vertragspartners unerheblich ist, oder auf einem Umstand beruht, der dem Vertragspartner zuzurechnen ist. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens heraus, dass der beanstandete Mangel auf eine andere, nicht gewährleistungspflichtige Ursache zurückzuführen ist, so scheidet die Gewährleistungsansprüche aus und der entstandene Aufwand ist vom Vertragspartner zu vergüten.

14.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Vertragspartner selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers an den gelieferten Gegenständen Änderungen vornimmt.

14.8 Jegliche Gewährleistungsansprüche sind insbesondere ausgeschlossen bei einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Anlage oder einer Anlagenkomponente, bei nicht sachgemäß durchgeführten Reparaturen, bei mangelhafter Wartung und Service, sowie im Falle von Katastrophen und höherer Gewalt.

15. Haftung / Haftungsausschluss

15.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Geltungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner. Der Auftragnehmer haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Der Auftragnehmer sowie dessen Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmen erleidet. Eine Haftung für Folge- und Vermögensschäden innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes sowie ein Rückersatz ist ausgeschlossen.

15.2 Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem, sich aus mehreren Handlungen ergebenden, einheitlichen Schaden.

15.3 Die Haftungssumme des Auftragnehmers für den einzelnen Schadensfall ist der Höhe nach mit dem Wert des gelieferten Anlagenteils bzw. der erbrachten Leistung begrenzt. Die Haftung verjährt innert 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

15.4 Eine darüberhinausgehende Schadenersatzverpflichtung wird ausgeschlossen. Der Vertragspartner verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte gemäß dem Produkthaftungsgesetz gegen den Auftragnehmer. Im Falle der Weitergabe von Produkten, die mit der Ware - ganz oder teilweise - produziert wurden, ist er verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu übertragen. Der Auftragnehmer garantiert nicht, dass die dem Vertragspartner weitergegebene Ware, wie auch Teile der vom Vertragspartner oder dessen Abnehmern hergestellten Produkte, fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind.

15.5 Jegliche Haftungsansprüche sind insbesondere ausgeschlossen bei einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Anlage oder von Anlagenkomponenten, bei unsachgemäßer Bearbeitung oder Verarbeitung, nicht sachgemäß durchgeführten Reparaturen, bei mangelhafter Wartung und Service, sowie im Falle von Katastrophen und höherer Gewalt.

16. Verjährung

16.1 Alle Ansprüche des Vertragspartners, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Fristen.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Vertragspartners behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht am Liefergegenstand vor. Der Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und diesen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Vertragspartner übernimmt diesfalls die gerichtlichen Kosten sowie die Kosten der Rechtsvertretung bei einer notwendig werdenden Pfandfreistellung. Bei der Pfändung von gelieferten Waren ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer zur Verwertung der Ware nach Rücknahme der Kaufsache befugt. Abzüglich angemessener Verwertungskosten wird der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners in diesem Falle angerechnet.

17.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einem Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware diesen Eigentumsvorbehalt weiterzugeben und seinen Käufer entsprechend vom Eigentum des Auftragnehmers zu informieren. Eine solche Weiterveräußerung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Vertragspartner diese rechtzeitig und unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers gegenüber dem Auftragnehmer bekannt gibt und dieser der Veräußerung schriftlich zugestimmt hat.

17.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Liefergegenstand sorgfältig zu behandeln. Müssen Wartungs- und Servicearbeiten durchgeführt werden, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden, etc. ausreichend zum Neuwert zu versichern. Für den Fall der Zerstörung der Ware tritt der Vertragspartner die Versicherungsleistung aus dem betreffenden Schadensfall unwiderruflich an den Auftragnehmer ab. Zahlungen aus dieser Schadensregulierung sind bis zum vereinbarten Kaufpreis, samt Verzugszinsen und Betriebskosten, ausschließlich an den Auftragnehmer zu leisten.

17.4 Ein Einzug der Forderungen seitens des Auftragnehmers ist insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, bei einer Zahlungseinstellung und bei der Eröffnung eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens möglich. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass der Vertragspartner ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

17.5. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens berechtigt den Auftragnehmer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

18. Rechte an Daten

18.1 Der Vertragspartner erteilt dem Auftragnehmer ausdrücklich die Berechtigung, personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter, betreffend den gesamten Geschäftsfall, mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Gesamtanlage, in welche die vertragsgegenständliche Lieferung / Leistung eingebunden ist, gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu nutzen und zu veröffentlichen.

18.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, steht das Recht zur Nutzung und Lizenzierung sämtlicher im Zuge der Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und aus dem nachfolgenden Betrieb der Anlagen und Anlagenkomponenten gewonnenen Betriebs- und Maschinendaten im größtmöglich gesetzlich zulässigen Umfang ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

18.3 Soweit der Vertragspartner zur Nutzung von Betriebs- und Maschinendaten ermächtigt ist, ist diese Ermächtigung ausschließlich auf die Zwecke des Betriebs, sowie auf Service und Wartung der gelieferten Anlagen und Anlagenkomponenten beschränkt. Jede darüber hinaus gehende Nutzung von Betriebs- und Maschinendaten oder von daraus gewonnenen Erkenntnissen bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

19. Geheimhaltung / Verbot des Reverse Engineering

19.1 Der Auftragnehmer und der Vertragspartner verpflichten sich, eine Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich abzuschließen. Beide werden wechselseitig das ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangene Wissen gegenüber Dritten geheim halten.

19.2 Mit dem Vertragspartner ist ein im gesetzlich größtmöglichen Umfang geltendes Verbot des Reverse Engineering zur Erkundung oder Erlangung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vereinbart, sei es durch Studium, Anbringung oder Anwendung von Sensorik, Manipulation oder ganz oder teilweiser Zerlegung der gelieferten Anlagen und Anlagenkomponenten oder durch Analyse von Betriebs- und Maschinendaten der Anlagen, Anlagenkomponenten und der Anlagensteuerung. Unbeschadet aller darüber hinaus gehenden Rechtsbehelfe ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche vom Vertragspartner oder von diesem vertraglich, oder konzernverbundenen Dritten erlangten Vorteile abzuschöpfen. Der Vertragspartner hält den Auftragnehmer diesbezüglich vollinhaltlich schad- und klaglos.

20. Erfüllungsort / Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist A-6707 Bürserberg, auch dann, wenn die Übergabe, Montage und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß oder tatsächlich an einem anderen Ort erfolgen.

20.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses und für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des nach dem Sitz des Auftragnehmers örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes.

20.3 Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Vertragspartner jedoch auch an einem anderen für ihn zuständigen Gerichtsstand oder beim Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien geklagt werden.

21. Anzuwendendes Recht

21.1 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem Vertragspartner ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar, dies unter Ausschluss der jeweiligen Verweisungsnormen des anwendbaren internationalen Privatrechtes. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Falls diese AGB in einer Fremdsprache übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen die deutsche Fassung heranzuziehen.

22.2 Die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums des Vertragspartners oder Verkürzung um über die Hälfte ist ausgeschlossen.

22.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen und dem wirtschaftlichen Zweck derselben am nächsten kommen. Dasselbe gilt für die Ausfüllung einer Regelungslücke.